

Drucksachen-Nr.

2298/2009-2014

Datum: 17.03.2011

An den Vorsitzenden des Haupt- und Beteiligungsausschusses Herrn Pit Clausen

# **Anfrage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Beteiligungsausschuss	31.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Verkehrssituation in der oberen Weststraße

# Text der Anfrage:

Die verkehrliche Situation in der oberen Weststraße ist zu bestimmten Tageszeiten für Fußgänger lebensgefährlich, da dann der Begegnungsverkehr für Ausweichmanöver über die Bürgersteige ausweicht. Um dies zu verhindern hatte die Bezirksvertretung Mitte beschlossen, die Bürgersteige durch Poller zu sichern. Mit wechselnder Argumentation verweigert das Amt für Verkehr die Ausführung dieses Beschlusses, sogar in aller Öffentlichkeit in offiziellen städtischen Schreiben an betroffene Bürger. Nach unserer Auffassung gilt in der Kommunalpolitik grundsätzlich das Primat der Politik, es sei denn, von der Politik gefasste Beschlüsse seien rechtswidrig. Im letzteren Fall ist der Oberbürgermeister verpflichtet, derartige Beschlüsse anzuhalten, was er in diesem Fall nicht getan hat. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende

### Anfrage:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage darf sich das Amt für Verkehr weigern einen einstimmigen Beschluss der Bezirksvertretung Mitte auszuführen?

# 1. Zusatzfrage:

Hält es der Oberbürgermeister für ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln, wenn das Amt für Verkehr in offiziellen städtischen Schreiben an Anlieger der Weststraße erklärt, eine Ausführung des Beschlusses der Bezirksvertretung Mitte zur Sicherung der Fußgänger Poller auf den Bürgersteigen zu setzen, würde nicht ausgeführt werden?

# 2. Zusatzfrage:

Hält es der Oberbürgermeister für ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln, wenn ein städtisches Amt in aller Öffentlichkeit den Streit mit einem politischen Gremium austrägt und damit das Primat der Politik leugnet.

Unterschrift:

Gez.

Ralf Schulze